

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schwäbke, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 11.

Mittwoch, den 7. Februar

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle über die Zulassung zum Handel
mit Sommergerste und Hafer zu Saatzweden.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn
Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 11. Januar 1917
(R.-G.-Bl. S. 31) über den Verkehr mit Hafer und Sommer-
gerste aus der Ernte 1916 zu Saatzweden wird bestimmt:

I.

Der zur Aussaat in seinem Wirtschaftsbetriebe Hafer
oder Gerste zu Saatzweden erwerben will, muß sich von
seinem zuständigen Kommunalverbande eine Saatkarte in
Höhe der zu erwerbenden Menge Hafer oder Gerste nach dem
aufgestellten Muster a (R.-G.-Bl. S. 35) ausstellen lassen.
Auf der Saatkarte muß Name, Wohnort und Kommunal-
verband des zum Erwerb Berechtigten, der Ort, wohin das
Saatgetreide geliefert werden soll, und bei Beförderung mit
der Eisenbahn die Empfangsstation ausgefüllt sein.

Stellt der Kommunalverband die Saatkarte nicht selbst
aus, sondern überträgt er die Ausstellung an andere Stellen,
so müssen die Saatarten gleichwohl mit dem Stempel des
Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das Saatgut einge-
führt werden soll, versehen sein. Karten ohne Stempel des
Kommunalverbandes, in dem die Aussaat erfolgen soll, sind
ungültig.

Auf Grund der ihm ausgestellten Saatkarte kann der
Landwirt die in ihr angegebene Menge Saatgut entweder
unmittelbar von einem anderen Landwirt oder mittelbar
durch einen zugelassenen Saatguthändler beziehen.

II.

Wer selbstgebautes Hafer oder selbstgebaute Gerste zu
Saatzweden abgeben will, bedarf hierzu der Genehmigung
des Kommunalverbandes, für den der Hafer oder die Gerste
beschlagen ist.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Ver-
käufer

1. eine für die zu verkaufernde Getreideart anerkannte, d.
h. entweder in der Sondernummer des Gemeinsamen
Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tier-
verkehr im Bereich der preussisch-hessischen Staatseisen-
bahnverwaltung, der Militärseisenbahnen, der Medlen-
burgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und
der Norddeutschen Privatseisenbahnen vom 16. Septem-
ber 1916 und den hierzu erschienenen Nachträgen für
Hafer oder Gerste ausgeführt oder außerhalb des Gel-
tungsbereichs des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-
anzeigers durch die Landeszentralbehörde als solche be-
zeichnete

Saatgutwirtschaft für Hafer oder Gerste betreibt,
2. dem Kommunalverband den Nachweis erbracht hat,
daß er sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe
von Hafer und Sommergerste zu Saatzweden befaßt hat
und der Kommunalverband ihm daraufhin die Genehmigung
zum Verlaufe selbstgezeugenen Saathafers oder selbstgezeugener
Saatgerste zu Saatzweden allgemein erteilt hat.

III.

Wer mit nicht selbstgebautes Hafer oder nicht selbstge-
baute Sommergerste zu Saatzweden handeln will, bedarf
der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder eine
von ihr ermächtigte Stelle (§ 4 Abs. 1 a. a. D.).

1. Zugelassene Händler sind zum Verkauf von Saathafers
oder Saatgerste gegen Saatkarte überall berechtigt, zum Ver-

kauf nur in den Gebieten, für die sie zugelassen sind (§ 4
Abs. 2 a. a. D.).

2. Soweit Händler (einschließlich Genossenschaften, Kon-
sumvereine u. dergl.) Hafer und Gerste nur innerhalb des
Kommunalverbandes, in dem sie ihre gewerbliche Nieder-
lassung haben, zur Saat abgeben, haben sie ihre Zulassung
durch den Kommunalverband, auf den wir die Befugnis
zur Zulassung für seinen Bezirk hiermit übertragen, zu er-
wirken. Der Kommunalverband hat den von ihm zuge-
lassenen Saatguthändler zur Führung ordnungsmäßiger
Bücher zu verpflichten, die Ueberwachung seines Geschäftsbe-
triebes zu übernehmen und der Reichsfuttermittelstelle monat-
lich bis zum 10. d. Mts. eine Ausstellung über den Umsatz
an Hafer und Gerste zu Saatzweden nach anliegenden
Mustern a und b einzureichen.

3. Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsum-
verein oder dergl.) in mehreren Kommunalverbänden des-
selben Bundesstaats Hafer oder Gerste zu Saatzweden ab-
zugeben, so hat er die Zulassung durch die zuständige Landes-
futtermittelstelle (Landesfuttermittelamt), auf die wir die
Befugnis zur Zulassung für ihren Bezirk hiermit übertragen,
zu erwirken.

Dieser Stelle ist nach dem vorgeschriebenen Muster c
der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunal-
verbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft ein-
zureichen.

4. Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsum-
verein oder dergl.) Hafer oder Gerste zu Saatzweden in dem
Gebiet mehrerer Bundesstaaten abzugeben, so ist nach dem
vorgeschriebenen Muster c der Antrag auf Zulassung durch
Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirt-
schaftlichen Körperschaft zu richten.

5. Auch im Falle der Zulassung eines Händlers durch
die Landesfuttermittelstelle für den Bezirk des betreffenden
Bundesstaates oder durch die Reichsfuttermittelstelle für den
Anfang des Reiches oder mehrerer Bundesstaaten hat der
Kommunalverband die Verpflichtung zu übernehmen, den
Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs
mit Saathafers und Saatgerste zu überwachen und die zu 2
erwähnten monatlichen Aufstellungen an die Reichsfuttermittel-
stelle einzureichen. Die Uebernahme dieser Verpflichtung
hat der Kommunalverband durch unterchriftliche Vollziehung
des Zulassungsantrags zu bekätigen, bevor er den Antrag
der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirt-
schaftskammer, Landwirtschaftsrat, Landeskulturrat oder dergl.)
zur Befürwortung weiterfendet.

6. Die landwirtschaftliche Körperschaft (Landwirtschafts-
kammer usw.) prüft, ob die Zulassung des Händlers für den
beantragten Bezirk erwünscht ist. Wenn sie den Antrag auf
Zulassung als Saathändler befürwortet, hat sie ihn im
Falle zu 3 an die Reichsfuttermittelstelle (Landesfuttermittel-
stelle), im Falle zu 4 an die Reichsfuttermittelstelle weiter-
zugeben.

Kann der Antrag von der landwirtschaftlichen Körper-
schaft nicht befürwortet werden, so ist der Antrag von ihr
unter Angabe der Gründe an den Kommunalverband zurück-
zugeben.

7. Die Ausstellung der Saatkarten, ohne welche auch
der Händler Hafer und Gerste zu Saatzweden nicht kaufen
darf, hat der Händler bei dem Kommunalverband, in dessen
Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, zu beantragen.
Überträgt der Kommunalverband die Ausstellung der Saat-
karte für zugelassene Saatguthändler einer anderen Stelle,
so muß gleichwohl die Saatkarte den Stempel des Kommu-
nalverbandes, in dem der Händler seine gewerbliche Nieder-
lassung hat, tragen. Karten ohne diesen Stempel sind un-
gültig.

8. Ein zugelassener Händler darf Hafer oder Gerste zu Saatwecken entweder unmittelbar an Landwirte oder aber an einen anderen zugelassenen Händler (Genossenschaften, Konsumvereine oder dergl.) veräußern. Er muß sich aber spätestens beim Abschluß des Vertrages über die veräußerten Mengen lautenden Saatkarten von dem das Saatgetreide erwerbenden Landwirt oder zugelassenen Händler aushängen lassen. Der Händler muß für so viel Hafer oder Gerste, als er selbst auf Saatkarten bezogen hat, auch seinerseits wieder Saatkarten seiner Abnehmer hebringen, den nicht durch Saatkarten gedeckten Rest muß er als Bestand nachweisen.

IV.

Die Veräußerer von Saatgetreide haben die Saatkarten ihrem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Abfindung, mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Abfindung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers versehen, einzusenden. Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände der Reichsfuttermittelstelle von den in ihrem Bezirke aufgelaufenen Saatgutmengen Kenntnis geben.

Soweit Hafer in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten monatlich der Reichsfuttermittelstelle (vergl. § 21 der Haferverordnung vom 6. Juli 1916) bis zum 5. unter Beifügung einer Aufstellung, geordnet nach Empfänger und Menge, einzureichen.

Soweit Sommergerste in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten mit der monatlichen Gerstendestandsanzeige der Reichsfuttermittelstelle einzusenden.

Genaue Beachtung dieser Vorschrift ist erforderlich, da sonst aus dem Bezirk hinausgehende Saatmengen auf die Ablieferungsfrist des Kommunalverbandes nicht angerechnet werden können.

Berlin, den 17. Januar 1917.

Reichsfuttermittelstelle.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2 Markstücken an Kriegsgefangene und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Mäzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlungen in Papiergeld nicht möglich ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 19. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 6. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Beifügung schriftlicher Mitteilungen in den Paketen an Kriegsgefangene Deutsche wird hiermit verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 1. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Fernsprechanstalten, die bei dem diesjährigen 1. Erweiterungsbaue der Fernsprecheinrichtungen (Frühjahr und Sommer) berüchsigtigt werden sollen, sind bis zum 1. März bei der zuständigen Telegraphenanstalt anzumelden.

Die Posenener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Mittwoch, den 28. Februar 1917

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stellungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 88 (früher Milchseife Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der Schwarzbunten Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböcke. Die Besichtigung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Mitte Februar d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 1. Februar 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:

von Treskow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

a) zum Ankauf eines Zuchttieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt werden.

An die Bewilligung der Beihilfe wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posenener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,

b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und

c) zum Ankauf eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Lissa:

a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchttieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,

b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen.

Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in ortstüblicher Weise bekannt machen.

Lissa, den 24. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff

Polizei-Verordnung

betreffend die mit Maschinen betriebene Kleinbahn Lissa-Guhrau im Kreise Lissa, Regierungsbezirk Posen.

Nach Verständigung mit der an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahn beteiligten Königlich Eisenbahndirektion zu Posen wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) unter Zustimmung des Kreisaußschusses zu Lissa für den Umfang des Kreises Lissa folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Schutz des Kleinbahnverkehrs.

§ 1.

1. Beschädigungen der Kleinbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Kleinbahnpolizeibeamte ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

A. Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahn, die öffentliche Wege benutzen.

§ 2.

Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahn-

Körpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3.

Beim Erlösen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter und Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben.

§ 4.

Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit so zu mäßigen und Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

B. Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahn, die öffentliche Wege nicht benutzen.

§ 5.

1. Das Betreten der Bahnanlagen der außerhalb öffentlicher Wege liegenden freien Strecke ist ohne Berechtigungsausweis nur gestattet:

- a) den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
- b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
- c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngbietes notwendig ist,
- d) den zur Bestätigung dienstlich entsandten Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Berechtigungsausweis nur den unter 1 genannten Personen und außerdem den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebietes abwickelt.

3. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Berechtigungsausweis befugten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, über ihre Person auszuweisen.

4. Das Betreten der Uebergänge ist nur insoweit gestattet, als sie nicht abgeperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

5. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

6. Flügel und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schienen über die Bahn geschafft werden.

II. Bestimmungen über die Fahrgäste.

§ 6.

1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse während der Fahrt, das Sitzen auf den Plattformbrücken, das Aussteigen auf einen vom zuständigen Bahnbediensteten als „belegt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen des tragenden Aufgestiegenen in einem solcher Wagen ist verboten. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden können.

2. Der Aufenthalt auf den Plattformen ist verboten, soweit er nicht durch Anschlag auf der Plattform ausdrücklich gestattet ist.

3. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den Haltestellen und auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

§ 7.

Personen, die durch stichtische Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warterräumen zu entfernen.

§ 8.

Das Rauchen, sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, die als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

§ 9.

1. Die Mitnahme von geladenen Schusswaffen sowie von Gepäcksstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch Leichtentzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäcksstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen in Personenzügen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoß getragen und die Mitreisenden durch sie nicht belästigt werden.

b) Hunde jeder Größe, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann oder ihre Mitführung nach anderweitigen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beförderungsbedingungen gestattet ist.

§ 10.

Personen, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Warterraum oder den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

III. Strafbestimmungen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bissa, den 22. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Einrichtung von Kreisprüfungsstellen und zur Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) ordne ich an:

Wer in Gemäßheit der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) durch die Handelszulassungsstellen des Regierungsbezirks Posen die Handelsverkaufsstellen als Großhändler erhalten hat, ist für die Zeit der Ausübung des zugelassenen Betriebes verpflichtet, auf seinen Geschäftspapieren einschließlich der Briefumschlägen durch roten Aufdruck oder roten Stempel die Nummer und das Datum seiner Zulassung zum Handel, sowie die Zulassungsstelle zu vermerken.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 13. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Marcard.

Es sind Bestrebungen im Gange, die Seidenraupenzucht auf Grund der Maulbeerblattfütterung wieder in Aufnahme zu bringen. Es muß als erwünscht bezeichnet werden, seine Durchführung nicht durch das Fällen alter Maulbeerbäume zu erschweren, sondern diese zur Beschaffung des Futters für die Seidenraupen möglichst zu erhalten.

Bissa, den 6. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bissa, den 3. Februar 1917.

In der Sektion Bissa sind an Beitrag und Beitragszuschlag zur Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1916 zu entrichten:

1. Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb von unter $\frac{1}{2}$ Hektar ein Mindestbeitrag von 50 M.,

2. für jeden landwirtschaftlichen Betrieb von wenigstens $\frac{1}{2}$ Hektar, sofern die Grundsteuer nicht mehr als 2,78 M. beträgt, ein Mindestbeitrag von 2 M.,

3. für jeden anderen landwirtschaftlichen Betrieb mit höherer Grundsteuer, für jeden Nebenbetrieb, gewerblichen Betrieb und jede versicherte Tätigkeit einen Beitrag von 72% der Grundsteuer und

4. für jeden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter ein Beitragszuschlag von 72% der angenommenen Grundsteuer.

Die Heberollen werden den Ortsbehörden bald zugehen. Sie werden in den Städten bei den Magistraten und auf dem platten Lande bei den Gemeinde- und Gutsvorstehera vom

14. bis einschl. 28. Februar d. Js.

zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden. Der Beginn dieser Frist wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Von den Ortsbehörden werden die Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beitragszuschläge alsbald eingezogen werden.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der von dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Posen aufgestellte Jahresbericht der Posener landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1916 liegt im Büro des Kreis-Ausschusses hieselbst zur Einsichtnahme aus.

Lissa, den 3. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Gefreite Karl Conrad bei einer Ref.-Art.-Munitionskolonne, früher Steinweg in Lissa.

* Auf eine 40jährige Amtstätigkeit bei der Reichsbank kann der erste Vorstandsbearbeiter der hiesigen Reichsbankstelle, Kaiserlicher Bankdirektor Burchardt, am heutigen Tage zurücksehen. Vor 40 Jahren trat er in Chemnitz in den Dienst der Reichsbank und hatte darauf Stellen in Frankfurt a. M., als Bankvorstand in Reutlingen, als zweiter Vorstandsbearbeiter in Plauen, Wiesbaden und Posen inne. Seit September 1908 ist Direktor Burchardt als erster Vorstandsbearbeiter an der Reichsbankstelle Lissa tätig. Sein lebenswürdiges Wesen, sein freundliches Entgegenkommen innerhalb und außerhalb des Dienstes und sein eifriges Wirken in Vereinen, im evangelischen Gemeindefiskus und in mancherlei Kriegshilfseinrichtungen hat ihm allgemeine Achtung und Verehrung eingetragen, sodass ihm heute von vielen Seiten herzliche Glückwünsche zugehen.

Bankdirektor Burchardt hat aus Anlaß seines Jubiläums dem hiesigen Zweigverein des Deutschen Flottenvereins eine Spende von 500 Mark für die deutsche Flotte übermittlelt, welchen Betrag der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Wollburg, an den Posener Hauptverein weitergesandt hat.

* Der Bruch mit Amerika ist in unserer Stadt ruhiger aufgenommen worden als irgend eine Kriegserklärung. Man sieht den Bruch als etwas Unvermeidliches an und fügt sich darein in der Gewißheit, daß Amerika uns wohl grob bedrohen, aber nicht sonderlich schaden kann. Spricht doch aus jedem Worte Wilsons, wenn man überhaupt den Neuter-meldungen bis ins letzte trauen darf, englischer Geist. Und England und seinen Verbündeten gegenüber können wir uns durchaus auf unsere Axtung verlassen, deren Kraft sieben erst Sündenburt betont hat.

Merkwürdiger Weise scheint aber, wie uns berichtet wird, bei einigen Leuten auf dem Lande eine unbegründete, falsche Ansicht über das zu bestehen, was der Bruch mit Amerika für uns bedeutet. Soll es doch vorgekommen sein, daß einige Landleute bei der Sparkasse ihre Guthaben zurückgefordert haben. Das haben wir selbst zu Anfang des Krieges in Deutschland nicht nötig gehabt und das wird es auch niemals sein. Auch im Falle Amerika heißt es darum für Jeden in Stadt und Land: Muße bewahren!

Bringt Eure Goldsachen zur Goldankaufsstelle!

Den Inhabern der hiesigen Firma Max Gruner und Witwe Helene Tint, nämlich dem Kaufmann Josef Löwenstein und dem Kaufmann Heimann Tint in Lissa i. P., ist auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers vom 23. September 1915 der Handel mit Lebens- und Futtermitteln untersagt worden.

Lissa, den 2. Februar 1917.

Die Polizeiverwaltung.
J. W. Roll.

Metallbetten an Private.
Holzrahmenmattlatzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

Schlittschuhe aller Art,
Schlittschuhriemen,
Lernschlittschuhe

empfehl

Alfred Strecker.

Der Bruch mit Amerika.

Botschafter Gerard verlangt seine Pässe.

Berlin, 5. Februar. Botschafter Gerard erwidert dem mittig im Auswärtigen Amt, machte offizielle Mitteilung von dem Abbruch der Beziehungen und verlangte seine Pässe. Gerard gedenkt vor etwa zwei Tagen nicht abzureisen, er ist zahlreich, das Personal der Botschaft — unter ihm befinden sich etwa 30 deutsche männliche und weibliche Angestellte — und die Ausstellung von Pässen an die amerikanischen Untertanen betreffende Angelegenheiten noch zu erledigen hat.

Graf Bernstorff in Mexiko.

Der deutsche Botschafter in den Vereinigten Staaten Graf Bernstorff, hat sich von Washington nach Mexiko begeben, wo er, seit der bisherige dortige Gesandte von Ginty in China weilt, ebenfalls beglaubigt ist. Auch der vor kurzem in Washington eingetroffene österreichische Botschafter Graf Carnowski ist nach Mexiko abgereist.

Wahrscheinlich keine Feindseligkeiten.

New-York, 4. Februar. Die Kongreßmitglieder sind der Ansicht, daß Wilson infolge seiner Haltung im Sufferfalle die Beziehungen zu Deutschland habe abbrechen müssen, daß aber der Eintritt von Feindseligkeiten nicht wahrscheinlich sei, sofern nicht ein unvorhergesehener Zwischenfall eintrete. Auch seien bisher keine militärischen Vorbereitungen getroffen worden. Der Kongreß als solcher hat bisher keinerlei derartige Schritte unternommen.

Die Deutsch-Amerikaner verhalten sich sehr zurückhaltend.

Amerikas Rüstungsanleihe.

Die im Kongreß eingebrachte Vorlage über Bewilligung einer halben Milliarde Dollar (etwas über zwei Milliarden Mark) für Rüstungsanleihe soll so schnell wie möglich erledigt werden. In allen Einzelstaaten der Union werden neue Rekrutenschulen errichtet. Die amerikanische Regierung hat im Jahre 1915 die Mittel zum Bau mehrerer größerer Kriegsschiffe bewilligt erhalten. Diese Bauten sind aber noch lange nicht ausgeführt.

Friedenskundgebungen.

In New-York wurden am Freitag abend riesige Friedensdemonstrationen veranstaltet. Bryan sagte unter tosendem Beifall: Gott behüte uns vor dem Kriege mit Deutschland!

Freilassung von Amerikanern.

Berlin: Die 72 Amerikaner, die auf dem Prisen Schiff „Yarrowdale“ aufgebracht waren, sind von der deutschen Regierung freigelassen worden. Die Leute haben glaubhaft erklärt, es sei ihnen bei der Anheuerung unbekannt gewesen, daß Deutschland bewaffnete Handelsschiffe als Kriegsschiffe betrachte.

Eine Ladung für die „Deutschland“ verbrannt.

Neuter meldet aus Washington, daß beinahe sofort nach der amtlichen Mitteilung, daß die diplomatischen Beziehungen abgebrochen seien, in der in New-London für das Uboot „Deutschland“ aufgestapelte Ladung Feuer ausgebrochen ist. (Wir bemerken hierzu, daß die „Deutschland“ die dritte Ausreise nach Amerika nicht angetreten hat und in ihrem deutschen Hafen liegt.)

Berlin, 31. Januar.

Herabsetzung der Gersten-Einkaufspreise.

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin teilt entsprechend ihrer Ankündigung vom 27. November d. Js. mit, daß in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie aufzukaufenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gersteneinkaufspreis mit Wirkung vom 25. Februar d. Js. eine Herabsetzung auf M. 30.— für den Doppelzentner erfahren wird. Diejenigen Gerstenbesitzer, welche die ablieferungs-pflichtigen $\frac{1}{10}$ ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-Gerstengesellschaft bis zum 25. Februar d. Js. zum Preis von M. 32.— bezw. nach dem 25. Februar d. Js. zu M. 30.— oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreise von gegenwärtig M. 25.— für den Doppelzentner abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gerste ent-eignet wird.

Die Gerstenbesitzer dürfen ihre gesamten geernteten Mengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungs-pflichtigen $\frac{1}{10}$ wie die ablieferungs-freien $\frac{9}{10}$ und auch die darüber hinaus bis zu 10 Doppelzentnern freige-lassenen kleinsten Mengen.

Deutsches Lagerhaus Posen,
G. m. b. H.

Geschäftsstelle der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. Berlin
in Posen.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.